

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2006

Nr. 2006/954

Solothurner Spitäler AG; Zusammenlegung und Zweckänderung von Fonds, Legaten und Schenkungen - Integration in den Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Gründung der Solothurner Spitäler AG wurden eine Vielzahl von Fonds, Legaten und Schenkungen durch Sachübernahme im Sinne von Art. 826 Abs. 2 OR auf die Solothurner Spitäler AG übertragen (RRB Nr. 2006/249 vom 31.01.2006). Diese Vermögen sind unterschiedlicher Herkunft, jedoch mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Es sind Freibettenfonds sowie andere zweckgebundene Mittel zur finanziellen Unterstützung hilfsbedürftiger Patienten, welche wegen des Spitalaufenthalts in finanzielle Bedrängnis geraten und für deren Kosten weder eine Krankenkasse oder sonstige Versicherung noch das Gemeinwesen aufkommt.

Die Zweckbestimmungen dieser Fonds tragen den in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen nicht mehr Rechnung. Ausserdem generiert die separate Verwaltung dieser Fonds, Legate und Schenkungen einen enormen administrativen Aufwand. Mit Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wurde eine gute medizinische Grundversorgung für die ganze Wohnbevölkerung sichergestellt. Freibetten werden seitdem praktisch nicht mehr benötigt und die gestifteten Gelder können aufgrund des eng formulierten Stifterwillens auch nicht zur Finanzierung von anderen Leistungen herangezogen werden. Nach wie vor gibt es aber unbemittelte, unterstützungsbedürftige Patienten, deren Spitalaufenthalt und Rekonvaleszenz durch finanzielle Leistungen erleichtert werden könnte. Denkbar wäre die Finanzierung von Nicht-Pflichtleistungen der Krankenkassen, z.B. Finanzierung von sozial-medizinisch indizierten Kur- oder Erholungsaufenthalten bedürftiger Patienten, deren Versicherungsdeckung und Vermögenssituation eine derartige Verlängerung der Rekonvaleszenz nicht zulässt.

Damit diese Fondsvermögen, Legate und Schenkungen weiterhin dem Wohl der Patienten zukommen und eine zeitgemässe Verwendung sichergestellt werden kann, wurden sämtliche diesem Grundgedanken entsprechenden zweckbestimmten Vermögen und Zinserträge, bezüglich Zusammenführung und organisatorischer Änderung überprüft.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei Fonds, Legaten und Schenkungen handelt es sich um sogenannte unselbständige Stiftungen, d.h. um Vermögen, das für einen besonderen Zweck hingegeben wurde. Das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) definiert in § 44 Abs. 1 Legate und unselbständige Stiftungen als Vermögen des Kantons, das ihm Private freiwillig für einen bestimmten

Verwendungszweck übertragen. Gemäss § 44 Abs. 3 WoV-G werden Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmungen entfallen oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden können, durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

Obwohl unselbständige Stiftungen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, dürfen sie nicht beliebig aufgehoben oder geändert werden. Bezüglich Aufhebung einer unselbständigen Stiftung oder Änderung des Stiftungszwecks ist in erster Linie das Grundgeschäft (Entstehungsgeschäft) massgebend; in zweiter Linie gelten die Voraussetzungen und Zuständigkeiten wie für Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Riemer, Berner Kommentar, 1975, Systematischer Teil, N 441).

Die von privaten Stiftern errichteten und zur separaten Verwaltung hingegebenen, zweckgebundenen unselbständigen Stiftungen dürfen nicht voraussetzungslos geändert werden. Sind keine besonderen Anordnungen des Stifters bezüglich Aufhebung oder Zweckänderung der unselbständigen Stiftung bekannt, so sind die Voraussetzungen und Zuständigkeiten zu beachten, wie sie für Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gelten. Gestützt auf Art. 86 ZGB i.V.m.

§ 52 Abs. 1 EG ZGB kann der Regierungsrat den Zweck der unselbständigen Stiftung ändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Kann der Zweck auch in abgeänderter Form nicht aufrechterhalten werden, kann der Regierungsrat wegen Unerreichbarkeit die Aufhebung der unselbständigen Stiftung feststellen (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; § 52 Abs. 1 EG ZGB). In diesem Fall muss das Vermögen, das allenfalls noch vorhanden ist, mit anderem Vermögen mit ähnlicher Zweckbestimmung verschmolzen werden.

Eine Umorganisation einer unselbständigen Stiftung drängt sich insbesondere dann auf, wenn im Verlaufe der Jahre ein Missverhältnis zwischen Stiftungszweck und Stiftungsvermögen eingetreten ist (Riemer, Berner Kommentar, 1975, Art. 85/86 N. 10). Hat sich das verbleibende Kapital oder der zur Verfügung stehende Zinsertrag erheblich reduziert und ist der ursprüngliche Stiftungszweck auch durch eine Änderung in der Zweckbestimmung nicht mehr erreichbar, so ist die Stiftung mit anderen unselbständigen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammenzulegen. Durch die Verschmelzung verschiedener Kapitalbestände entsteht ein Vermögen, das wiederum bestimmungsgemäss zur Unterstützung von Patienten eingesetzt werden kann und die ursprünglichen Zweckbestimmungen können dadurch bewahrt werden.

Unselbständige Stiftungen, welche durch die Spitaldirektion oder durch Regierungsratsbeschluss errichtet und organisiert wurden, können durch Regierungsratsbeschluss geändert, aufgehoben oder mit anderen unselbständigen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden, ohne dass der Nachweis der Unerreichbarkeit des Zwecks erbracht werden muss. Als Begründer dieser unselbständigen Stiftungen ist er in materieller und formeller Hinsicht frei, Änderungen dieser Art zu beschliessen (Riemer, a.a.O. N 451). Das gleiche gilt für unselbständige Stiftungen, welche durch den Stiftungsrat der ehemaligen Stiftungsspitäler errichtet wurden.

2.2 Überprüfung der einzelnen unselbständigen Stiftungen bzgl. Zusammenführung und organisatorischer Änderung

Nachfolgend werden sämtliche auf die Solothurner Spitäler AG übertragenen unselbständigen Stiftungen, welche der Unterstützung und dem Wohl der Patienten dienen, hinsichtlich Zweckbestimmung, Zusammenführung und organisatorischer Änderung überprüft.

2.2.1 Allgemeiner Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220201)

Dieser Fonds wurde mit Beschluss der Spitaldirektion vom 24. November 1891 errichtet und vom Regierungsrat genehmigt (Freibettenreglement; BGS 817.315). Gemäss Freibettenreglement dient er der "Gewährung von Freibetten" für Personen, "welche die Mittel zur Bestreitung der Spitalkosten nicht besitzen oder sich in einer ausserordentlichen Notlage befinden. Zu berücksichtigen sind vorab solche Personen, welche bisher der öffentlichen Fürsorge noch nie zur Last gefallen sind, und ihr auch nicht zur Last fallen wollen. Aufnahmefähig sind in der Regel nur solche Kranke, die Aussicht auf Heilung bieten, ausnahmsweise auf beschränkte Dauer auch Unheilbare, sofern die nötigen Mittel zur Bestreitung der Spitalkosten momentan nicht beigebracht werden können". Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 499'058.55.

Diese unselbständige Stiftung könnte grundsätzlich von der Zweckbestimmung und vom Kapital her selbständig weitergeführt werden. Der Verwaltungsaufwand sowie die stark eingeschränkte Zweckverwendung, welche durch das Inkrafttreten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung massiv an Bedeutung verloren hat, machen jedoch eine Bereinigung dieses Fonds notwendig. Weil es sich um eine unselbständige Stiftung handelt, welche von der Spitaldirektion errichtet und vom Regierungsrat genehmigt wurde, muss kein privater Stifterwille berücksichtigt werden. Eine Zusammenführung und organisatorische Änderung ist daher ohne weiteres möglich.

2.2.2 Freibettenfonds Husy-Stiftung des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220202)

Es handelt sich um eine Schenkung aus dem Jahr 1889. Ulrich Husy stiftete Fr. 8'000.—mit einer Rentenaufgabe, welche den Ertrag des Kapitals nur teilweise aufgezehrt hat. Nach Erlöschen der Auflage wurde gemäss der Schenkungsurkunde ein "Freibett für arme Kranke gehalten". Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 26'549.65.

Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben die Freibetten im herkömmlichen Sinn stark an Bedeutung verloren. Sie werden praktisch nicht mehr benötigt. Ausserdem ist das vorhandene Kapital zu gering, um es bestimmungsgemäss einsetzen zu können. Eine Bereinigung ist daher angezeigt. Eine separate Weiterführung dieses Fonds ist zudem angesichts des generierten Verwaltungsaufwands nicht mehr sinnvoll.

2.2.3 Freibettenfonds J. Michel-Stiftung des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220203)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Bisher wurde der Zinsertrag im Sinne des Allgemeinen Freibettenfonds verwendet. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 28'415.50.

Das vorhandene Kapital ist derart gering, dass der Zweck sowohl mit dem Zinsertrag als auch mit dem vorhandenen Kapital nicht mehr erreicht werden kann. Eine separate Weiterführung dieses Fonds ist ausserdem angesichts des generierten Verwaltungsaufwands nicht mehr sinnvoll.

2.2.4 Freibettenfonds für unbemittelte Wöchnerinnen des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220204)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Der Fonds wurde geüffnet durch diverse Spenden und Legate von Patienten und Dritten. Bisher wurde er, wie der Namen

sagt, zur Unterstützung unbemittelter Wöchnerinnen verwendet. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 5'079.50.

Auch hier kann der Zweck angesichts des geringen Kapitals nicht mehr erreicht werden. Das Missverhältnis zwischen Stiftungszweck und –vermögen fordert eine Bereinigung des Fonds. Eine separate Weiterführung dieses Fonds ist zudem angesichts des generierten Verwaltungsaufwands nicht mehr sinnvoll.

2.2.5 Fonds Mina Rippstein des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220205)

Dieser Fonds wurde errichtet durch ein Legat aus dem Jahr 1968, mit der Zweckbestimmung für "unheilbare Spitalpatienten und für bedürftige Patienten, die nach der Entlassung noch einen Kuraufenthalt nötig haben". Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 44'558.10.

Das Kapital des Fonds ist zu gering, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Eine Änderung drängt sich ausserdem angesichts des generierten Verwaltungsaufwandes auf.

2.2.6 Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220200)

Dieser Fonds wird geäufnet durch die Zinserträge der fünf Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten. Es sind dies der Allgemeine Freibettenfonds, Freibettenfonds Husy-Stiftung, Freibettenfonds J. Michel-Stiftung, Freibettenfonds für unbemittelte Wöchnerinnen sowie der Fonds Mina Rippstein. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 155'058.28.

Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden Freibetten praktisch nicht mehr benötigt. Wegen des eng formulierten Stifterwillens können die Zinserträge auch nicht zur Finanzierung von anderen Leistungen herangezogen werden. Mit den überschüssigen Zinserträgen äufnete das Kantonsspital Olten diesen separaten Freibettenfonds, welcher zusammen mit den anderen Freibettenfonds einer Bereinigung unterzogen werden muss.

2.2.7 Legat M. Vogt des Spitals Grenchen (Konto-Nr. 220123)

Es handelt sich um ein Legat aus dem Jahr 1978 mit der Zweckbestimmung, dass "aus der Summe einer alleinstehenden, bedürftigen Person im Spital unentgeltliche oder verbilligte Unterkunft und Pflege zuteil werden soll". Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 4'419.85.

Das vorhandene Kapital ist zu gering, um es zweckbestimmt und sinnvoll einsetzen zu können. Das Missverhältnis zwischen Stiftungszweck und –vermögen fordert daher eine Bereinigung des Fonds. Eine separate Weiterführung dieses Fonds ist ausserdem angesichts des generierten Verwaltungsaufwands nicht mehr sinnvoll.

2.2.8 Freibettenfonds der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn (Konto-Nr. 220402)

Mit RRB vom 4. August 1933 trat das Reglement über den Freibetten-Fonds der kantonalen Psychiatrischen Klinik (BGS 817.325) in Kraft. Der Fonds hat den Zweck, durch Zuwendungen aus dem Zinsertrag den Aufenthalt von unbemittelten Patienten in der kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn, im kantonalen Pflegeheim Fridau oder in von dieser Anstalt beaufsichtigten Wohngemeinschaften zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies geschieht, indem die Verpflegungskosten bezahlt

werden oder Beiträge an die Betriebskosten der Wohngemeinschaft gewährt werden. Das Kapital wurde aufgebraucht. Der Fonds kann deshalb gelöscht und das Reglement über den Freibetten-Fonds (BGS 817.325) aufgehoben werden.

2.2.9 Fonds der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn (Konto-Nr. 220401)

Dieser Fonds setzt sich zusammen aus dem Stiftungsfonds, dem Schwesternfonds und dem Wissenschaftlichen Fonds. Bei allen drei Fonds sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Es gibt weder schriftliche Dokumente noch eine mündliche Überlieferung. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 273'641.85.

Angesichts der fehlenden bzw. nicht mehr bekannten Zweckbestimmung, kann das Kapital auch nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden. Sicher entspricht es nicht dem Stifterwillen, wenn das Vermögen nicht verwendet werden kann. Insofern besteht hier nicht nur ein Recht zur Änderung des Zweckes, sondern auch eine Abänderungspflicht.

2.2.10 Dr. Adolf Christen-Fonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (Konto-Nr. 220221)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Gemäss Überlieferung handelt es sich um ein Legat aus dem Jahr 1936 mit der Zweckbestimmung für minderbemittelte Patienten. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 50'000.00.

Das Kapital des Fonds ist zu gering, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Eine separate Weiterführung dieses Fonds ist ausserdem angesichts des generierten Verwaltungsaufwands nicht mehr sinnvoll. Weil es sich um eine unselbständige Stiftung handelt, welche durch einen privaten Donator errichtet wurde, kann nur der Regierungsrat – und nicht der Stiftungsrat – über die notwendige Änderung befinden (§ 52 Abs. 1 EG ZGB).

2.2.11 Beda Allemann-Fonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (Konto-Nr. 220222)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Gemäss Überlieferung handelt es sich um ein Legat aus dem Jahr 1939 mit der Zweckbestimmung für minderbemittelte Patienten. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 17'890.55.

Das vorhandene Kapital ist zu gering, um es zweckbestimmt und sinnvoll einsetzen zu können. Das Missverhältnis zwischen Stiftungszweck und –vermögen fordert daher eine Bereinigung des Fonds. Auch hier kann eine Änderung nur durch den Regierungsrat beschlossen werden (§ 52 Abs. 1 EG ZGB).

2.2.12 Legat der Ehegatten Bürgi der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (Konto-Nr. 220223)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Es gibt weder schriftliche Dokumente noch eine mündliche Überlieferung. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 32'000.00.

Das Kapital des Fonds ist zu gering, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Eine Änderung – durch den Regierungsrat (§ 52 Abs. 1 EG ZGB) – drängt sich ausserdem angesichts des Verwaltungsaufwandes auf.

2.2.13 Freibettenfonds Bezirksspital Dornach (Konto-Nr. 220304)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Heute wird das Kapital und der Zins für ungedeckte Spalkosten verwendet. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 442'720.75.

Diese unselbständige Stiftung könnte grundsätzlich vom Kapital her selbständig weitergeführt werden. Angesichts der fehlenden bzw. nicht mehr bekannten Zweckbestimmung kann das Kapital jedoch nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden. Eine Neuorganisation ist daher unumgänglich und angesichts des Umstands, dass kein privater Stifter dahinter steht, rechtlich unproblematisch.

2.2.14 Freibettenfonds Bürgergemeinde Dornach (Konto- Nr. 220305)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Heute wird das Kapital für Zuschüsse an bedürftige Patienten für ungedeckte Spalkkosten verwendet. Der Zinsertrag ist zur freien Verfügung. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 14'581.85.

Das vorhandene Kapital ist zu gering, um es zweckbestimmt und sinnvoll einsetzen zu können. Ausserdem wurde der Fonds nicht durch einen privaten Stifter errichtet, was eine Bereinigung des Fonds ohne weiteres möglich macht. Eine separate Weiterführung dieses Fonds ist ausserdem angesichts des generierten Verwaltungsaufwands nicht mehr sinnvoll.

2.3 Durch den Stiftungsrat des Bürgerspitals, des Spitals Grenchen und der Klinik Allerheiligenberg errichtete und geänderte Fonds

Durch den Stiftungsrat des Bürgerspitals Solothurn, des Spitals Grenchen oder der Klinik Allerheiligenberg errichtete Fonds liegen in der Regelungskompetenz des Stiftungsrats. Er ist in formeller und materieller Hinsicht frei, über eine Änderung, Aufhebung oder Zusammenlegung von Fonds zu entscheiden.

Mit Beschluss vom 24.02.2006 und vom 06.03.2006 haben die Stiftungsräte der Zusammenlegung und Zweckänderung – sowie Integration in den Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG – folgender unselbständiger Stiftungen zugestimmt:

2.3.1 Fonds Wengi des Bürgerspitals Solothurn (Konto Nr. 220100)

Dieser Fonds wurde mittels Statuten des Stiftungsrats des Bürgerspitals Solothurn (kein Erlassdatum) errichtet. Der Grundstock zur Äufnung des Fonds wurde mit dem Ertrag des Wengifestes 1966 in der Höhe von Fr. 60'000.—gelegt. Der Fonds hat den Zweck, Spalkpatienten oder ihren Angehörigen, welche wegen des Spalkaufenthaltes in finanzielle Bedrängnis geraten, durch Beiträge an die Spalkkosten zu helfen. Auch bedürftige Patienten, welche aus achtenswerten Gründen auf die Hilfe der Gemeinde aus Armenunterstützung verzichten möchten, können berücksichtigt werden. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 426'849.65.

2.3.2 Fonds HBS (Hilfsfonds für das Baukader der Region Solothurn) des Bürgerspitals Solothurn (Konto Nr. 220102)

Anlässlich des 500-jährigen Bestehens des Standes Solothurn wurde im Jahre 1963 eine "Sammlung Bürgerspital" als Jubiläumsbeitrag des "Baumeisterverbandes Sektion Solothurn und Umgebung" durchgeführt. Diese Mittel konnten nicht dem ursprünglichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und auch nachdem mit diesem Vermögen im Jahr 1983 die Stiftung "Hilfsfonds für das Baukader der Region Solothurn (HBS)" errichtet worden war, konnte diese den vorgesehenen Zweck nicht erfüllen. Deshalb wurde diese Stiftung aufgehoben und das Stiftungsvermögen dem Bürgerspital Solothurn überwiesen. Im Bürgerspital wurde mit diesem Stiftungsvermögen ein Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Patienten (HBS-Fonds) errichtet. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 151'355.90.

2.3.3 Allgemeiner Hilfsfonds des Spitals Grenchen (Konto Nr. 220121)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Heute wird der Fonds geäufnet durch diverse Spenden und Legate von Patienten und Dritten. Zins und Kapital werden zur

Übernahme von ungedeckten Spalkkosten und von Auslagen für persönliche Bedürfnisse von bedürftigen Patienten verwendet. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 12'005.85.

Obschon die Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Hilfsfonds des Spitals Grenchen nicht bekannt ist, lässt sich dem Namen entnehmen, dass es sich nicht um eine von Privaten errichtete unselbständige Stiftung handelt. Wahrscheinlich wurde der Fonds vom Stiftungsrat geschaffen, weshalb er auch für Änderungen, insbesondere für die Integration in den Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG, zuständig ist.

2.3.4 Freibettenfonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (Konto-Nr. 220220)

Der Fonds wird geuftet durch diverse Spenden und Legate von Patienten und Dritten. Mit dem Zins und Kapital werden in Hrtefllen minderbemittelten Patienten ein Erlass gewhrt. Es besteht kein Reglement ber den Freibettenfonds. Das Kapital per 31.12.2005 betrgt Fr. 60'361.75.

Der Freibettenfonds als unselbstndige Stiftung steht in der Verwaltungs- und Verwendungskompetenz des Stiftungsrats. Es steht kein privater Stifter hinter dem Vermgen, weshalb die Regelungskompetenz beim Stiftungsrat liegt.

2.4 Schaffung eines Untersttzungsfonds der Solothurner Spitler AG

Damit die Fondsvermgen weiterhin einem sinnvollen Zweck zugefhrt werden, wird der Untersttzungsfonds der Solothurner Spitler AG geschaffen. In ihm werden smtliche zweckgebundenen Mittel, deren separate Weiterfhrung nicht mehr angezeigt ist, integriert. Auch unselbstndige Stiftungen, welche vom Regierungsrat, vom Stiftungsrat oder von der Spitalleitung errichtet wurden, werden im Untersttzungsfonds vereint.

Die Verwendung und Verwaltung des Untersttzungsfonds wird durch den Verwaltungsrat der Solothurner Spitler AG in einem Fondsreglement nher bestimmt. Dabei wird er die bisherigen Zweckbestimmungen soweit mglich und sinnvoll bercksichtigen und das Fondsvermgen insbesondere der Untersttzung und dem Wohl der Patienten und ihren Angehrigen zukommen lassen.

Folgende Fonds sind in den Untersttzungsfonds der Solothurner Spitler AG zusammenzufhren:

- Allgemeiner Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds Husy-Stiftung des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds J. Michel-Stiftung des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds fr unbemittelte Wchnerinnen des Kantonsspitals Olten
- Fonds Mina Rippstein des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten
- Legat M. Vogt des Spitals Grenchen
- Fonds der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn
- Dr. Adolf Christen Fonds der Solothurnischen Hhenklinik Allerheiligenberg
- Beda Allemann-Fonds der Solothurnischen Hhenklinik Allerheiligenberg
- Legat der Ehegatten Brgi der Solothurnischen Hhenklinik Allerheiligenberg
- Freibettenfonds Bezirksspital Dornach
- Freibettenfonds Brgergemeinde Dornach
- Fonds Wengi des Brgerspitals Solothurn (durch Stiftungsratsbeschluss)
- Fonds HBS des Brgerspitals Solothurn (durch Stiftungsratsbeschluss)

- Allgemeiner Hilfsfonds des Spitals Grenchen (durch Stiftungsratsbeschluss)
- Freibettenfonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (durch Stiftungsratsbeschluss)

2.5 Aufhebung vorhandener Reglemente

Der Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG wird durch den Verwaltungsrat in einem Reglement näher bestimmt. Durch diese Neunormierung werden das Freibettenreglement des Kantonsspitals Olten (BGS 817.315) und das Reglement für den Freibetten-Fonds der kantonalen psychiatrischen Klinik (BGS 817.325) hinfällig und sind deshalb aufzuheben.

Auch die Statuten des HBS-Fonds und des Wengi-Fonds des Bürgerspitals Solothurn sind hinfällig geworden. Sie wurden bereits mit Stiftungsratsbeschluss vom 24.02.2006 aufgehoben.

2.6 Weiterhin eigenständig geführte unselbständige Stiftungen: Zweckänderung zur Verwendung von Kapital und Zins sowie Änderung der Zuständigkeit und Regelungskompetenz

Unselbständige Stiftungen bedürfen einer Zweckänderung, wenn der bestimmungsgemässen Zweckverwendung einschränkende Auflagen entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gestützt auf eine Auflage des Stifters nur der Zinsabfluss verwendet werden darf. Wegen den tiefen Zinssätzen stehen nicht genügend Mittel zur zweckbestimmten Verwendung zur Verfügung.

Auflagen, wonach nur der Zinsabfluss verwendet werden darf, sind deshalb aufzuheben, damit auch das Kapital zur zweckbestimmten Erfüllung eingesetzt werden kann. Durch diese Zweck-erweiterung kann der Wille des Stifters wieder erfüllt werden und die unselbständige Stiftung kann erhalten bleiben.

Durch die Gründung der Solothurner Spitäler AG haben sich die Zuständigkeiten geändert, weshalb die unselbständigen Stiftungen organisatorisch neu der Solothurner Spitäler AG unterstellt und in deren Regelungskompetenz gelegt werden.

Nachfolgende unselbständige Stiftungen werden weiterhin getrennt bilanziert und durch Regierungsratsbeschluss dahingehend geändert, dass neu Kapital und Zins verwendet werden darf. Ausserdem werden sie organisatorisch in die Zuständigkeit der Solothurner Spitäler AG gestellt.

2.6.1 Fonds Emma von Arx-Hill des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220206)

Dieser Fonds entstand durch eine Schenkung aus dem Jahr 1923. Auf Wunsch des Donators wurde zum Andenken an seine Grosstochter Frau Emma von Arx-Hill ein gleichnamiger Fonds angelegt. Gemäss Auflage darf der "Zinsabfluss für arme Kranke, über deren Zuweisung der Chefarzt zu verfügen hat, verwendet werden". Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 171'724.55.

2.6.2 Henrietten-Stiftung des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220207)

Die Henrietten-Stiftung entstand mit Schenkungsvertrag vom 14.06.1907 zwischen Herrn Ferdinand Lüthy-Badel und dem Kantonsspital Olten. Mit Regierungsratsbeschluss vom 25.09.1950 (Nr. 3549) wurde beschlossen, dass "die Zinserträge wie bisher für allgemeine Betriebskosten zur Verfügung stehen. Die Beanspruchung für eventuelle besondere Bedürfnisse bleibt von Fall zu Fall

der Beschlussfassung durch den Regierungsrat vorbehalten." Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 154'350.00.

2.6.3 Fonds Emil Christen des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220208)

Dieser Fonds entstand durch ein Vermächtnis aus dem Jahr 1905. Der Zinsertrag unterliegt der gleichen Verwendung wie beim Henrietten-Fonds (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 25.09.1950, Nr. 3549), mit dem Vorbehalt, dass der Zinsabfluss nicht für Gebäudeankäufe und bauliche Zwecke verwendet werden darf. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 100'000.00.

2.6.4 Fonds Leo Allemann der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (Konto-Nr. 220226)

Es handelt sich um ein Legat aus dem Jahr 2003 mit der Auflage, dass "das Geld zur Unterstützung bedürftiger Patienten verwendet werden soll, wobei als "bedürftig" Patienten mit ungenügendem Versicherungsschutz resp. ungenügendem Kapital zur Deckung der anfallenden Aufenthaltskosten" bezeichnet wurden. Es gibt keine Einschränkung, wonach nur der Zinsabfluss verwendet werden darf. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 94'028.43.

2.6.5 Fonds Henriette Stiftung des Spitals Dornach (Konto-Nr. 220306)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Gemäss Überlieferung wird das Kapital für Zuschüsse an bedürftige Patienten für ungedeckte Spitalkosten verwendet. Der Zinsertrag ist zur freien Verfügung. Das Kapital per 31.12.2005 beträgt Fr. 207'212.50.

3. Beschluss

gestützt auf § 44 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾:

3.1 Folgende Fonds werden in den Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG integriert:

- Allgemeiner Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds Husy-Stiftung des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds J. Michel-Stiftung des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds für unbemittelte Wöchnerinnen des Kantonsspitals Olten
- Fonds Mina Rippstein des Kantonsspitals Olten
- Freibettenfonds des Kantonsspitals Olten
- Legat M. Vogt des Spitals Grenchen
- Fonds der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn
- Dr. Adolf Christen Fonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg
- Beda Allemann-Fonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg
- Legat der Ehegatten Bürgi der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg
- Freibettenfonds Bezirksspital Dornach

¹⁾ BGS 115.1.

- Freibettenfonds Bürgergemeinde Dornach

3.2 Es wird Kenntnis genommen, dass die Stiftungsräte des Bürgerspitals Solothurn, des Spitals Grenchen sowie der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg der Integration folgender Fonds in den Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG zugestimmt haben:

- Fonds Wengi des Bürgerspitals Solothurn
- Fonds HBS des Bürgerspitals Solothurn
- Allgemeiner Hilfsfonds des Spitals Grenchen
- Freibettenfonds der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg

3.3 Die Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 (Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG) sind durch den Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG in einem Fondsreglement zu bestimmen. Der Unterstützungsfonds dient vorwiegend der Unterstützung und dem Wohl der Patienten der Solothurner Spitäler AG und ihren Angehörigen.

3.4 Das Freibettenreglement des Kantonsspitals Olten vom 24. November 1891¹⁾ und das Reglement für den Freibetten-Fonds der kantonalen Psychiatrischen Klinik vom 4. August 1933¹⁾ sind aufgehoben.

3.5 Folgende Fondsbestimmungen werden so geändert, dass neben dem Zinsertrag auch das Kapital verwendet werden darf:

- Fonds Emma von Arx-Hill des Kantonsspitals Olten
- Henrietten-Stiftung des Kantonsspitals Olten
- Fonds Emil Christen des Kantonsspitals Olten
- Fonds Leo Allemann der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg
- Fonds Henriette Stiftung des Spitals Dornach

3.6 Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, FM, BS
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 817.315.

Solothurner Spitäler AG, Direktionspräsident für sich und zuhanden der Mitglieder der Geschäftsleitung
und des Verwaltungsrats (20)

GS

BGS

¹⁾ BGS 817.325.